

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Intendanz Publikumsstelle

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 0
publikumsstelle@wdr.de

Köln, 22. Januar 2024

**Ihre Anfrage vom 15. November 2023 über fragdenstaat.de [#292325] -
Recherchenetzwerk WDR, NDR und Süddeutsche Zeitung**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15. November 2023 über die Plattform fragdenstaat.de, die am 15. November 2023 bei uns eingegangen ist, und Ihre ergänzenden Zuschriften vom 7. Dezember und 23. Dezember 2023.

Sie verlangen Auskünfte auf folgende Fragen zum Rechercheverbund WDR, NDR und Süddeutsche Zeitung:

- Welche Leistungen erhält die Süddeutsche Zeitung von den Sendern?
- Welche Leistungen erhalten die Sender von der Süddeutschen Zeitung?
- Hat die Süddeutsche Zeitung exklusive Rechte an den Rechercheergebnissen?
- Wer kontrolliert die Zusammenarbeit?
- Wie wird sichergestellt, dass die Süddeutsche Zeitung keine wirtschaftlichen Vorteile aus der Zusammenarbeit erzielt?
- Dass der WDR keine vertraglichen Vereinbarungen mit der Süddeutschen abgeschlossen hat?

Ihre Anfrage werten wir in der Sache als Anfrage nach § 5 Absatz 1 IFG NRW. Es ergeht folgender

Auskunftsbescheid:

Ihr Antrag auf Auskunft wird abgelehnt.

Begründung:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) findet nach § 55 a WDR-Gesetz keine Anwendung, wenn journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind. Dieser Ausnahmetatbestand schützt die Programmfreiheit, die zu den Kernbereichen des Selbstverwaltungsrechts der Rundfunkanstalten gehört.

Die von Ihnen angeforderten Informationen umfassen die Zusammenarbeit des Rechercheverbundes mit der Süddeutschen Zeitung. Damit sind journalistisch-redaktionelle Informationen im Sinne des § 55 a WDR-Gesetz betroffen.

Zur Erläuterung: Das Oberverwaltungsgericht NRW (Entscheidung vom 09.02.2012, Az 5 A 166/10) hat hierzu entschieden, dass die Programmfreiheit zum einen jene Art von Informationen umfasst, die Einblicke in die dem Redaktionsgeheimnis unterfallende Informationsgewinnung, -verarbeitung oder -verbreitung ermöglichen. Und zum anderen auch solche Informationen, deren Veröffentlichung auf andere Weise eine fremde Einflussnahme auf Auswahl, Inhalte oder Gestaltung des Programms konkret befürchten lässt. Eine Informationspflicht besteht demnach nur für solche Informationen, die nicht dem Redaktionsgeheimnis unterliegen, die also in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der Programmgestaltung und -produktion stehen. Hierzu gehört etwa die Vergabe von Aufträgen, die keine Rückschlüsse auf spezifisch redaktionelle Tätigkeiten zulassen.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt, basiert die Zusammenarbeit der Recherchekooperation nicht auf einer formalen Vereinbarung.

Gebühren:

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG vorgenommen werden, grundsätzlich Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW erhoben. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW fallen in diesem Fall jedoch keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

WDR Köln
Appellhofplatz 1
50667 Köln
Postanschrift: 50600 Köln

Hinweis gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 Informationsfreiheitsgesetz:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Freundliche Grüße

